



CH-3003 Bern, BAV

An die eidg. konzessionierten
Schiffahrtsunternehmen



RS - KTU Nr. 20

Referenz/Aktenzeichen: 243.2/2008-02-26/131

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sam

Sachbearbeiter/in: Michael Sanders

Bern, 12. März 2008

Verteilung Einzelrettungsmittel auf Schiffen mit mehreren Decks

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Einführung der revidierten Schiffbauverordnung (SBV, SR 747.201.7) und der dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen wurde festgelegt, dass nach Ablauf der Übergangsfrist im Jahre 2012 auf Fahrgastschiffen für jeden Fahrgast ein (1) Einzelrettungsmittel mitgeführt werden muss. Das BAV hat vernommen, dass die Unternehmen mit der Umsetzung dieser neuen Bestimmung begonnen haben. Dabei wirft die Unterbringung dieser Rettungsmittel auf Schiffen mit mehreren Decks Fragen auf.

Die SBV schreibt in Art. 40 Ab. 2 vor, dass Rettungsmittel so an Bord untergebracht sein müssen, dass sie im Bedarfsfall leicht und sicher erreicht werden können. Ihre Verteilung muss unverzüglich möglich sein.

Auf Schiffen mit mehreren Decks führt die Unterbringung aller Rettungsmittel auf lediglich einem Deck nach Auffassung des BAV unter Umständen dazu, dass die leichte Erreichbarkeit und die Verteilung der Rettungsmittel an die Fahrgäste eingeschränkt werden. Dies ist nicht im Sinne der SBV.

Auf Schiffen mit mehreren Decks ist daher darauf zu achten, dass die Anzahl der Rettungswesten auf jedem Deck in etwa der Anzahl der Passagiere auf diesem Deck entspricht. Es ist nicht auszuschliessen, dass aus betrieblichen Gründen vom oben erwähnten Grundsatz der Verteilung im Einzelfall auch abgewichen werden kann. In solchen Fällen muss das Rettungskonzept bzw. die Sicherheitsrolle entsprechend überarbeitet und angepasst werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

Bundesamt für Verkehr



Dr. Jürg Marti, Vize-Direktor
Abteilung Überwachung

Bundesamt für Verkehr



Gerhard Kratzenberg, Sektionschef
Sektion Schifffahrt

Kopie z. K. an: MAJ, sf/aa